

am Ende des 13. Jh. Eine grundsätzliche und selbstverständliche Anerkennung des *privilegium fori* der Kleriker durch das Gericht läßt sich nicht nachweisen, so daß an der gängigen These vom übermäßigen Entgegenkommen der deutschen Herrscher gegenüber der Geistlichkeit Zweifel angebracht sind. – Ditlev T a m m , *Maeth logh scal land byggaes*. Betrachtungen zur Rechtsauffassung des Mittelalters mit besonderem Hinblick auf nordische und spanische Rechtsquellen (S. 127–139), sucht Parallelen zwischen den großen Gesetzgebungswerken Waldemars II. von Dänemark (†1241) und Alfons' des Weisen von Kastilien (†1284). – Theodor B ü h l e r , *Rechtsentwicklungen aus Regalien im Zusammenhang mit der Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (S. 141–155), behandelt den sogenannten Einsiedler Marchenstreit, den Richterartikel im Bundesbrief von 1291 und den Reichszoll von Flüelen mit der Schlußfolgerung, daß das Boden-, Hochgerichts- und Zollregal jeweils einen spezifischen Inhalt habe, der es fast unmöglich mache, „diese Regalien unter einer einheitlichen Definition zu fassen“ (S. 155). – Claus Dieter S c h o t t , *Die Zugorte des Freiburger Oberhofs* (S. 157–166), vergleicht zwei Kataloge der Zugorte des Freiburger Oberhofs aus dem 14. und vom Ende des 15. Jh. Die ältere Liste entstand in einem Zeitraum von 50–70 Jahren und die Abfolge der Ortsnamen dürfte die zunehmende Reichweite des Oberhofs widerspiegeln. D. J.

Hans Hubert A n t o n , *Verfassungsgeschichtliche Kontinuität und Wandlungen von der Spätantike zum hohen Mittelalter: Das Beispiel Trier, Francia 14* (1986) S. 1–25, geht auf die Entstehung und Funktion des *comes civitatis* ein, der in den letzten Jahren des weströmischen Reiches entstanden ist. Weiter erörtert A. das Aussehen eines merowingerzeitlichen „Bischofsstaates“ am Beispiel Trier. Schließlich stellt er die Maßnahmen Karls des Großen dar, durch die die Verfassungsverhältnisse im Trierer Raum einschneidend verändert wurden. W. H.

Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven, hg. von Heinz M o h n h a u p t (*Ius commune*, Sonderheft 32) Frankfurt am Main 1987, Vittorio Klostermann, VIII u. 311 S., DM 118. – Der Sammelband enthält nur zwei mediävistische Beiträge: Armin W o l f , *Wahlrecht und Erbfolge in den Reichen Alfons' des Weisen (†1284)* (S. 1–36): Reich illustrierend mit genealogischen Tafeln, exemplifiziert der Vf. am Beispiel des kastilischen und deutschen Königs Alfons des Weisen seine bekannten Vorstellungen über das (auch kognatisch vererbbare) Geblütsrecht als das tragende Prinzip der Thronfolge beim deutschen und allgemein beim europäischen Königtum. – Antonio P é r e z M a r t í n , *Dictamen de Arias de Balboa sobre la sucesión de Martín I el Humano (†1409) (!)* (S. 37–70): Der plötzliche Tod Martins I. von Aragón am 31. Mai 1410 – nicht 1409, wie im Titel (wohl durch ein redaktionelles Versehen) angegeben – ohne legitime Erben führte zu einer Sukzessionskrise, die ihren Niederschlag u. a. in einem Rechtsgutachten des kastilischen Legisten Arias de Balboa (†1414) fand, der sich für Fernando de Antequera, den damaligen Regenten Kastiliens, als künftigen König von Aragón aussprach. Das Gutachten, überliefert im MS F. I. 2 des Escorial, wird vom Vf. eingehend besprochen, dessen „conclusiones“ S. 60–63 ediert. A. P.